

# SATZUNG

der am 9. Juli 1986 in München gegründeten  
**JOHANN ADOLPH HASSE GESELLSCHAFT MÜNCHEN e.V.**  
eingetragen im Vereins-Register unter Aktenzeichen VR 11830 am 29. September 1986  
Satzung geändert am 30. März 2012

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen *Johann Adolph Hasse Gesellschaft München*. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen und führt den Namenszusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in München.

## § 2 Zweck des Vereins

Der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck des Vereins im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung ist,

- sich vorwiegend für die Förderung von Musikwissenschaft und Forschung einzusetzen und
- das umfangreiche, jedoch weitgehend unbekannte musikalische Werk des deutschen Komponisten Johann Adolph Hasse (1699-1783) neu zu beleben.

Damit soll wertvolles, in den Archiven ganz Europas ruhendes Kulturgut der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird in enger Zusammenarbeit mit der Hasse Gesellschaft Bergedorf e.V. (gegr. 1910) ausgeführt.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden

- durch Veranstaltung von Konzerten,
- durch die Aufführungen wiederentdeckter oder bereits bekannter Werke Hasses oder von Komponisten seiner Epoche,
- durch musikwissenschaftliche Vorträge und Ausstellungen und
- durch Vergabe von Forschungsaufträgen.
- Weiterhin soll die Verbindung zu Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in geistiger und kultureller Hinsicht die Ziele des Vereins fördern können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle der Auflösung des Vereins. Alle in den Organen des Vereins mitarbeitenden Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

Mitglieder, die besondere Leistungen im künstlerischen Bereich erbringen, etwa als Solisten, Schauspieler, Orchestermitglieder, Spielleiter und dergleichen, haben Anspruch eine angemessene Honorierung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Personen und sonstige Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller/der Antragstellerin Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Zwei Wochen vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind aufgefordert, den Verein und die Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv zu unterstützen und die Interessen des Vereins zu wahren. Die Mitglieder unterstützen den in § 2 der Satzung festgelegten Vereinszweck durch freiwillige Spendenleistungen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist eine jeweils gültige Beitragsordnung massgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe: a) Vorstand; b) Mitgliederversammlung

#### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem/der Schatzmeister/ in
4. dem/r künstlerischen Leiter/ in
5. dem/r Schriftführerin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wurde.

Für den Vorstand zeichnet der Vorsitzende. Er ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für

die Erfüllung des Vertrages nur mit seinem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind ebenso wie die der Mitgliederversammlungen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verein wird gemäss § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal jährlich statt, spätestens im 4. Quartal des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahr.

Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Genehmigung der Jahresabschlüsse
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
5. eventuelle Umlagen
6. Satzungsänderung
7. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied des Vereins kann einem anderen Mitglied Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung einräumen. Es ist nur eine einzige Vollmacht pro Mitglied erlaubt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist dem Protokollführer in der Mitgliederversammlung zur Beifügung an das Protokoll auszuhändigen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie verlangt.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erfolgen. Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hasse Gesellschaft Bergedorf e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, 30 März 2012